

Grundschulordnung

Übergang von der Vorschule in die Grundschule

Der Besuch des Kindergartens und der Vorschule der DEO ist keine Garantie für den automatischen Übertritt in die Grundschule. Am Ende der Vorschulzeit findet ein Beratungsgespräch des Kooperationsteams statt.

Das Gremium berät über die Aufnahme der Vorschulkinder in die Grundschule unter Berücksichtigung der erstellten Schulfähigkeitsprofile und den Beobachtungen der Kooperationslehrkräfte. Kinder werden von dem Kooperationsteam der Grundschule und des Kindergartens zur Aufnahme nur empfohlen, wenn eine Schulfähigkeit, gute bis sehr gute deutsche Sprachkenntnisse und ein gutes altersgemäßes Sozialverhalten vorliegen.

Kinder, die diese Übergangskriterien nicht erfüllen, werden nicht in die Grundschule übernommen.

Organisationsvoraussetzungen

Deutsche und ägyptische Schüler werden gemeinsam in einem Klassenverbund unterrichtet.

Alle Schüler haben Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Sport, Musik und Kunst, Werken, Textiles Gestalten und Religion. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Förderstunden und das „Team Teaching“ im Fach Deutsch tragen dazu bei, dass die Kinder ihre deutschen Sprachkenntnisse verbessern und intensivieren können.

Die ägyptischen Kinder werden jeden Tag zusätzlich im Fach Arabisch und in Civics ab Klasse 4 unterrichtet.

Kinder im deutschen Programm erhalten in dieser Zeit Arabisch für Deutsche, Sachkunde für Deutsche und nehmen am Fach Englisch teil.

Der Unterricht beginnt sonntags um 7:20 Uhr und endet um 14:20 Uhr.

Von Montag bis Donnerstag liegen die Unterrichtszeiten zwischen 7:20 Uhr und 13:35 Uhr.

1. Eintritt in die Grundschule

1.1 Allgemeine Richtlinien

Die Aufnahme hängt von der Leistungsfähigkeit bzw. vom Kenntnis- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie ihren deutschen Sprachkenntnissen und von der Klassengröße ab. Auf die Kenntnis der deutschen Sprache legt die Grundschule sehr viel Wert.

Kinder von Entsandten aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz versuchen wir in der Regel aufzunehmen.

Kinder mit ägyptischer Nationalität müssen am arabischen Programm teilnehmen und ab Klasse 5 die Anforderungen des Gymnasiums erfüllen. Nichtägyptische Kinder können sich nur zu Beginn der Klasse 1 im arabischen Programm als ausländische Schüler anmelden, sei es als Gastschüler oder registrierte Ausländer.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht in Kairo oder Umgebung wohnen, können nur aufgenommen werden, wenn die Eltern einer in Kairo ortsansässigen, volljährigen Person in schriftlicher Form die Rechte der Erziehungsberechtigten übertragen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Schulleiter mit der Grundschulleitung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Deutsche Evangelische Oberschule besteht für niemanden.

1.2 Verfahren bei Neuanmeldungen

Die Neuanmeldungen erfolgen durch die Eltern oder einen bevollmächtigten Vertreter.

Bis Mitte Mai müssen die Anmeldungen für die Grundschule vorliegen.

Die Aufnahme in die erste Klasse wird von der Grundschulleitung in Absprache mit der Schulleitung geregelt. Gegebenenfalls ist hier eine Überprüfung der vorhandenen Schulfähigkeiten nötig.

Folgende von der Schule geforderten Nachweise bzw. Unterlagen sind bei der Anmeldung vorzulegen:

- Original der Geburtsurkunde und 1 Kopie (nur für ägyptische Kinder)
- Pass und 1 Kopie und den Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung (für nichtägyptische Kinder kann dieser nachgereicht werden)
- 2 Passfotos
- Versetzungszeugnis des letzten Schuljahres; bei Anmeldungen während des Schuljahres außerdem das Abgangs- oder Halbjahreszeugnis.

Für Grundschüler erfolgt das Aufnahmegespräch grundsätzlich bei der Grundschulleitung, welche auch die Klassenzuteilung vornimmt.

Stundentafel der Grundschule:

Fächer	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Deutsch	8	8	7	7
Sachkunde	3	3	3	3
Mathematik	4	4	5	5
Musik	1	1	1	1
Kunst	2	2	2	2
Werken / Hauswirtschaft			2	2
Sport	2	2	2	2
Schwimmen	1	1	1	1
Arabisch (A)	10	10	9	8
Civics (A)				2
Religion	2	2	2	2
Arabisch als Fremdsprache	5	5	5	6
Englisch (D)	2	2	2	2
Sachkunde (D)	3	3	3	2

2. Richtlinien für Lernzielkontrollen und Tests

2.1 Leistungserhebungen im deutschen Programm

Lernzielkontrollen sind schriftliche Leistungsprüfungen, die in der Grundschule geschrieben werden. Die Rückgabe einer Lernzielkontrolle erfolgt möglichst zeitnah, in der Regel innerhalb einer Woche.

Bei der Bewertung von Lernzielkontrollen gilt die Notenskala von sehr gut bis ungenügend. Es sind nur ganze Noten mit und ohne Tendenz (+ oder -) zulässig.

Tests dienen der Überprüfung der Hausaufgaben oder des in den letzten Unterrichtsstunden durchgenommenen Stoffes. Tests werden benotet und zählen zu den schriftlichen Leistungen.

Es gibt verschiedene Formen von Leistungserhebungen in der Grundschule:

- schriftliche Leistungserhebungen
- mündliche Leistungserhebungen
- praktische Leistungserhebungen (Lerntagebücher, Referate...)
- Hausaufgaben (müssen vollständig und regelmäßig erledigt werden)

Die Zeugnisnote setzt sich aus den oben genannten Teilen zusammen. Für das Jahreszeugnis werden alle im Schuljahr erbrachten Leistungen berücksichtigt.

Hat ein Schüler eine Lernzielkontrolle oder einen Test aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, versäumt, so darf sich dies nicht negativ auf seine Zeugnisnote auswirken. Der Schüler sollte im Zweifelsfalle dann Gelegenheit erhalten, die Arbeit nachzuschreiben oder eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachlehrer/in

Innerhalb einer Woche (Wochenanfang ist Sonntag) dürfen höchstens 3 Lernzielkontrollen geschrieben werden. Am ersten Tag nach mindestens drei unterrichtsfreien Tagen sollten keine Lernzielkontrollen oder Tests geschrieben werden.

Die terminlichen Beschränkungen gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Arbeit nachschreiben.

2.2 Leistungserhebungen im arabischen Programm

Im Fach Arabisch werden in den Klassen 3 und 4 pro Schuljahr 4 Lernzielkontrollen und Aufsätze geschrieben. Die Grundeinheiten dieser Arbeiten (Leseverständnis – Grammatik) können geteilt werden. Zusätzliche Tests sind Diktat und das Vortragen von auswendig gelernten Gedichten.

Außerdem werden in den beiden Fächern Religion sowie Civics ab Klasse 4 ebenfalls vier Klassenarbeiten pro Jahr geschrieben.

Die Tests umfassen den Stoff der vorangegangenen beiden Unterrichtsstunden und dürfen höchstens eine Unterrichtsstunde in Anspruch nehmen.

Im Unterschied zu den deutschen Fächern werden Tests und Lernzielkontrollen einen Tag vorher angekündigt. Sie zählen zu den schriftlichen Leistungen.

An Tagen, an denen diese Tests geschrieben werden, kann eine Lernzielkontrolle in einem anderen Fach oder ein weiterer Test geschrieben werden. Ansonsten gelten im arabischen Programm für die Tests die „Richtlinien für Lernzielkontrollen und Tests“.

3. Versetzungsordnung für die Grundschule

3.1 Versetzungsanforderungen für das deutsche Programm

Eine freiwillige Wiederholung der 1. Klassenstufe ist nach pädagogischer Beratung auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz mit der Grundschulleitung und dem Schulleiter.

Sollte die Klassenkonferenz am Ende der Klasse 1 feststellen, dass ein Schüler den Anforderungen in Klasse 2 nicht gewachsen sein wird, so muss er die erste Klasse wiederholen. Diese Wiederholung gilt als Nichtversetzung. Die Eltern des betroffenen Kindes sind vor dieser Konferenz zu hören.

In den Klassen 1- 4 werden nur die Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

Eine Schülerin oder ein Schüler werden auch dann versetzt, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass ihre Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, dass sie aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein werden.

In Bezug auf Vorgaben zur Versetzung von Klasse 3 nach 4 und Klasse 4 nach 5 verweisen wir auf die Versetzungsordnung der Deutschen Evangelischen Oberschule Kairo.

Versetzung relevante Fächer:

Klasse 1: Deutsch, Mathematik

Klasse 2: Deutsch, Mathematik

Klasse 3: Deutsch, Mathematik, Sachunterricht

Klasse 4: Deutsch, Mathematik, Sachunterricht

3.1.2 Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen kann eine Schülerin oder ein Schüler einmal während ihrer/seiner Grundschulzeit auf Grund außergewöhnlicher Leistungen eine Klasse überspringen. Dies kann auf Beschluss der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Grundschulleitung und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen.

3.2 Versetzungsanforderungen für das arabische Programm

Ab Klasse 1 kann versetzt werden, wenn in jedem der Fächer Arabisch, Religion, Deutsch und Mathematik mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Nachprüfungen sind nur in den arabischen Fächern möglich und sind gemäß rechtlicher Vorgaben mit verpflichtenden Sommerkursen vorzubereiten.

Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: „Versetzt“ oder „Nicht versetzt“.

Der Termin einer Nachprüfung ist den Erziehungsberechtigten über ein Anschreiben von der ägyptischen Leitung mitzuteilen.

Eine Versetzung nach bestandener Nachprüfung ist nur möglich, wenn der Schüler entsprechend der Versetzungsordnung versetzt werden kann.

Eine Nachprüfung kann mangelhafte Leistungen nur nach „ausreichend“ verbessern.

Der Klassenlehrer teilt der Grundschulleitung schriftlich die Namen der Schüler mit, deren Versetzung gefährdet erscheint. Im Anschluss werden die Eltern durch die Klassenlehrkraft oder die Grundschulleitung informiert.

Schülerinnen und Schüler, deren Übernahme an die DEO im 2. Schulhalbjahr erfolgt, werden unter Vorbehalt in die nächsthöhere Klasse übernommen.

Versetzungsrelevante Fächer:

Klasse 1: Deutsch, Mathematik, Arabisch, Religion

Klasse 2: Deutsch, Mathematik, Arabisch, Religion

Klasse 3: Deutsch, Mathematik, Arabisch, Religion

Klasse 4: Deutsch, Mathematik, Arabisch, Religion, Civics

4. Freiwillige Wiederholung

Einer Schülerin oder einem Schüler der Klassen 1, 2 und 3 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuches dieser Klassen gestattet, ein Jahr freiwillig zu wiederholen, wenn die Klassenkonferenz dies befürwortet. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, der Klasse 2 und der Klasse 3. In der Regel ist dies nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Grundschulleitung mit der Schulleitung.

Einem Schüler der Klasse 4 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Klassenkonferenz bei Vorliegen besonderer Gründe gestattet werden, die 4. Klasse freiwillig zu wiederholen.

Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit dem Hinweis „wiederholt freiwillig“ zu vermerken.

Ausnahme: Für Seiteneinsteiger ist eine Versetzung mit einer dreimonatigen Probezeit möglich.

5. Kooperation Grundschule-Gymnasium

Übergeordnete Zielsetzung der Kooperation Grundschule-Gymnasium ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften beider Schularten, um den Schülerinnen und Schülern den Übergang von der Grundschule ins Gymnasium zu erleichtern. Einbezogen in die Maßnahmen der Kooperation sind vor allem die Lehrkräfte der Abschlussklassen der Grundschule und die Lehrkräfte der Eingangsklassen des Gymnasiums.

Ziele der Zusammenarbeit:

- die beteiligten Lehrkräfte lernen sich näher kennen und kommen ins Gespräch
- Einblick in Inhalte, Methoden, Arbeitsweisen und Anforderungen der jeweils anderen Schulart
- Absprache der gegenseitigen Erwartungen
- kritische Reflexion der eigenen Arbeit

Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Informelle Gespräche zwischen den abgebenden und aufnehmenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres

2. Übergangskonferenz zu Beginn des neuen Schuljahres

Teilnehmer: Lehrkräfte der ehemaligen 4. Klassen (wenn möglich); Lehrkräfte der neuen 5. Klassen; Fachleitung Deutsch und Mathematik; Grundschulleitung; Leitung Sekundarstufe I; Schulpsychologie

3. Kontaktaufnahme und Besuche der neuen Deutsch- und Mathematiklehrkräfte des Gymnasiums in den 4. Klassen (gegen Ende des Schuljahres)

4. Alle weiteren Maßnahmen der Zusammenarbeit (z.B. Vorführungen von Projekten, gegenseitige Einladung zu Veranstaltungen etc.) sind zu begrüßen.

6. Richtlinien für Klassenfahrten und Ausflüge

In der Grundschule werden Klassenfahrten und Ausflüge nach pädagogischen Erfordernissen durchgeführt. Es gelten dabei die Richtlinien für Klassenfahrten.

7. Richtlinien für Handys und Smartwatches

Handys und Smartwatches dürfen in der Klasse, auf dem gesamten Schulgelände und bei Ausflügen nicht benutzt werden und müssen ausgeschaltet in der Schultasche sein.

8. Übertritt von der Grundschule ins Gymnasium

8.1 Regelung für Schüler im deutschen Programm

Für Schüler des deutschen Programms gelten die Bestimmungen der Versetzungsordnung.

8.2 Regelung für Schüler im arabischen Programm:

Aufgrund des Notenschnittes der versetzungsrelevanten Fächer, Deutsch, Mathematik und Arabisch, entscheidet die Versetzungskonferenz, ob der Schüler „geeignet“ oder „bedingt geeignet“ für das Gymnasium ist.

Geeignet für das Gymnasium:

Ein Schüler ist für den Besuch der Klasse 5 des Gymnasiums geeignet, wenn er in den Fächern Arabisch, Deutsch und Mathematik im Durchschnitt Leistungen besser als 2,7 erreicht hat. Dabei darf jedoch keine der Einzelnoten „mangelhaft“ sein. Bei der Berechnung des Durchschnitts werden nur ganze Noten herangezogen.

Bedingt geeignet für das Gymnasium:

Ein Schüler gilt als bedingt geeignet für den Besuch des Gymnasiums, wenn er in den Fächern Arabisch, Deutsch und Mathematik im Durchschnitt schlechter als 2,6 und besser als 4,1 erzielt hat. Dabei darf jedoch keine der Einzelnoten „mangelhaft“ sein.

Eine Schülerin/ein Schüler gilt ebenso als bedingt geeignet, wenn die Versetzungskonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die unter 3.2 genannten Anforderungen noch nicht erfüllt werden.

Schüler, die als bedingt geeignet eingestuft werden, können zunächst die Klasse 5 des Gymnasiums besuchen. Am Ende der Klassen 5 und 6 dürfen sie jeweils nur dann versetzt werden, wenn sie sich im Sinne der Versetzungsordnung Gymnasium genannten Kriterien bewährt haben.

Sollte das Kind schlechter als 4,0 abschneiden, so ist es nicht geeignet für die 5.Klasse am Gymnasium und muss die DEO verlassen.

Mit den Eltern der „bedingt geeigneten“ Kinder, wird im Rahmen einer Schullaufbahnberatung ein ausführliches Gespräch geführt, wie die Eltern ihre Kinder weiter fördern sollten und wo die Schwächen genau liegen. Sollte das Kind „bedingt geeignet“ sein, dann müsste die Schülerin/ der Schüler die DEO am Ende der Klasse 5 bzw. 6 automatisch verlassen, sollte sie/er in einem beliebigen Fach ein „mangelhaft“ haben.

In der Versetzungskonferenz wird im Protokoll der Vermerk „geeignet“ bzw. „bedingt geeignet“ festgehalten.

Neben den Noten in den versetzungsrelevanten Fächern wird auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.

Außerdem werden die Art und Ausprägung der schulischen Leistungen auch in den übrigen Fächern sowie die bisherige Entwicklung herangezogen.

Ebenso werden bei der Entscheidung der Versetzungskonferenz **die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft** in der unterrichtlichen und häuslichen Arbeit sowie die Interessenlage und **das Engagement** auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im unterrichtlichen und ggf. außerunterrichtlichen Bereich einbezogen.

Diese Kriterien müssen in den Konferenzprotokollen festgehalten werden.

9. Allgemeine Kleiderordnung

Die Schüler müssen angemessen bekleidet in die Schule kommen (Der Bauch sollte bedeckt sein und aus Sicherheitsgründen sind auch keine Pantoffeln/Badeschlappen erlaubt).

10. Weitere Ordnungen

Neben diesen spezifischen Regelungen der Grundschulordnung unterliegt die organisatorische, unterrichtliche und pädagogische Arbeit der Grundschule folgenden Ordnungen, Richtlinien und Verfahrenshinweisen:

- Allgemeine Schulordnung
- Transparenzerlass
- Disziplinarordnung (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)
- Konferenzordnung
- Versetzungsordnung Sek 1 (Übergang GS – Gymnasium)
- Hausordnung
- Hinweise für die Schulbusbenutzung
- Richtlinien für Klassenfahrten
- Suchtprävention und Drogenfragen

Stand: 20. November 2025